Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/3/23 4Ob47/99m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.03.1999

Norm

ZPO §411 Bf

Rechtssatz

Urteil gegen eine GmbH hat für den Prozeß gegen den Geschäftsführer der GmbH wegen Schadenersatz infolge§ 159 StGB keine Tatbestandswirkung. Für den beklagten Geschäftsführer ist dieses Urteil nicht bindend, weil er weder Partei noch Nebenintervenient jenes Verfahrens war und ihm auch nicht der Streit verkündet wurde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 47/99m
  Entscheidungstext OGH 23.03.1999 4 Ob 47/99m
  Veröff: SZ 72/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111850

Dokumentnummer

JJR_19990323_OGH0002_0040OB00047_99M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at